

61. 1. Kann die durch die §§. 115 Abs. 1. 146 Nr. 1 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1878 (R.G.Bl. S. 199) den Gewerbetreibenden auferlegte Verpflichtung, die Löhne ihrer Arbeiter bar in Reichswährung auszuführen, nur durch unmittelbare Zahlung an die Person des Arbeiters erfüllt werden?

Vgl. Bd. 1 Nr. 179 u. oben Nr. 10.

2. Sinn des Verbotes in §. 115 Abs. 2 der Gewerbeordnung, den Arbeitern keine Waren zu kreditieren.
3. Rechtliche Natur der Bestimmungen in §§. 117. 118 Gewerbeordnung.

I. Straffenat. Ur. v. 12. November 1882 g. R. u. W. Sg.  
Rep. 2312/82.

I. Landgericht Weuthen.

Aus den Gründen:

1. Die auf rechtsirrigte Nichtanwendung der Gewerbeordnung von 1869 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878 §§. 115. 119. 146 Nr. 1 gestützte Revision des Staatsanwaltes erscheint unbegründet.

Das Landgericht erklärt folgenden Sachverhalt für erwiesen:

R. Sg., der als Arbeitgeber für einen von ihm zu leitenden Neubau die Arbeiter angenommen und mit ihnen den Arbeitslohn vereinbart hatte, traf mit dem Schankwirte Sd. ein Abkommen, wodurch dieser nach Übernahme der Garantie (Verbürgung) seitens des R. Sg. sich bereit erklärte, dessen Arbeitern Waren auf Kredit zu verabfolgen. Es

wurden insolgedessen die den einzelnen Arbeitern von Ed. kreditierten Waren nebst den Preisen in ein angelegtes Kontobuch notiert. An den Löhnungstagen stellte im Auftrage des R. Eg. dessen — ebenwohl als Maurer beschäftigter — Bruder W. Eg. die von den Arbeitern nach dem — von den beiden Angeklagten kontrollierten — Kontobuche dem Ed. schuldigen Beträge fest. Die betreffenden Arbeiter „berichtigten“ ihre Schuld an Ed. durch „Zahlung“ an W. Eg. behufs der Abführung an ihren Gläubiger, bezw. ließen sich zu diesem Behufe den betreffenden Betrag von ihrem Lohne abziehen (abrechnen). Ausdrücklich ist festgestellt, daß die Arbeiter von R. Eg. „ihren vollen Lohn ausbezahlt und übergeben erhalten haben, sohin in die Lage versetzt waren, frei über den Lohn zu verfügen, und daß sie erst von dem empfangenen Lohne den dem Ed. schuldigen Betrag an W. Eg. zur Berichtigung an Ed. bezahlten, bezw. sich abrechnen ließen“.

In diesem Verhalten der Angeklagten hat das Landgericht die denselben zur Last gelegte gemeinsam unterlassene Auszahlung von Lohn an die Arbeiter (§§. 115. 119 G.D.) mit Recht nicht gefunden. Die Gewerbeordnung führt keineswegs, wie die Revision des Staatsanwaltes behauptet, in §. 115 nur Beispielsfälle des in §. 146 Nr. 1 vorgeesehenen Vergehens auf, bestimmt vielmehr in §. 115 erschöpfend die thatbestandlichen Merkmale des gerade in einem „Zuwiderhandeln“ gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen bestehenden, nach §. 146 Nr. 1 strafbaren, Redates. Erfordert wird also, daß der Gewerbetreibende, bezw. eine der ihm durch §. 119 a. a. D. gleichgestellten Personen, entweder das Gebot des §. 115 Abs. 1 „die Löhne der Arbeiter bar in Reichswährung auszuzahlen“ nicht befolgt hat, oder das in den Worten: „Sie“ (die Gewerbetreibenden) dürfen denselben (ihren Arbeitern) keine Waren kreditieren“ (§. 115 Abs. 2), enthaltene Verbot übertreten hat. Gegen §. 115 Abs. 1 a. a. D. ist von den Angeklagten nach der obigen Feststellung nicht verstoßen, da der Lohn den Arbeitern voll und bar ausbezahlt (tradiert) worden ist. Es wurde sohin dem Gebote in §. 115 Abs. 1 genügt, und der deshalbige Angriff des Staatsanwaltes scheidet an der that事lichen Annahme des Vorgerichtes. Dieser liegt kein Rechtsirrtum zu Grunde. Eine unter die Strafnorm des §. 146 Nr. 1 a. a. D. gestellte Verpflichtung der Gewerbetreibenden, ihren Arbeitern unter allen Verhältnissen den baren Lohn persönlich einzuhändigen und zu belassen, ist weder im Gesetze ausgesprochen, noch aus dessen Zwecke

herzuleiten. Statthaft ist vielmehr, die Barzahlung den Arbeitern unter Voraussetzung deren Zustimmung mittelbar an Dritte als Cessionare oder Gläubiger zu leisten.

2. Ebenfowenig haben sich die Angeklagten einer Übertretung des Verbotes in §. 115 Abs. 2 a. a. O. schuldig gemacht. Dieses Verbot ist, wenn schon hauptsächlich im Zusammenhange mit Abs. 1 des §. 115 gedacht, an sich selbständiger Natur. Vorliegend hat lediglich der Schankwirt Sd., bei dessen Geschäfte keiner der Angeklagten ersichtlich beteiligt ist, also eine dritte Person, den Angeklagten den — für angemessen erklärten — Kaufpreis aus den zwischen ihm und den Arbeitern abgeschlossenen Verträgen kreditiert.

3. Die Arbeiter waren auch nicht, wie die Revision andeuten zu wollen scheint, durch Verabredungen mit den Angeklagten genötigt, ihre Bedürfnisse aus der Verkaufsstelle des Sd. zu entnehmen. Ohnehin ist eine solche Verabredung nicht strafrechtlich bedroht, sondern nur civilrechtlich nichtig (§. 117 G.D.). Dasselbe gilt von der Bestimmung des §. 118 G.D. Auch fehlt jeder Anhalt dafür, daß einer der Angeklagten mittelbar eine Forderung für Waren den Arbeitern gegenüber erworben oder geltend gemacht habe.

Unter diesen Umständen kann endlich die von R. Sg. dem Sd. gegenüber eingegangene Verpflichtung, zu dessen Sicherheit als Bürgenach Entnahme von Waren durch die Arbeiter für den fällig gewordenen Kaufpreis haften zu wollen, nicht als ein Kreditieren des Gewerbetreibenden den Arbeitern gegenüber im Sinne des §. 114 Abs. 2 und §. 146 Nr. 1 G.D. aufgefaßt werden.